

**Petition der Genossenschaftsvorstände der
Kaffeesieder Wiens in Betreff des Karten-
Stempels, überreicht durch den
Abgeordneten Dr. Ferdinand Kronawetter
(undatiert, PA RR-AH, 8b-2-55).**

Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes!

Das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes ist soeben in der Berathung eines Gesetzes über den Spielkarten-Stempel begriffen und wird von der hohen Regierung eine Erhöhung bei den Spielgattungen, welche über 36 Blätter zählen von 15 kr auf 30 kr, bei waschbaren Karten aber eine Erhöhung von 15 kr auf 60 kr, bei ersteren daher auf das Doppelte, bei letzteren auf das Vierfache des gegenwärtigen Stempelbetrages angetragen.

Die gefertigte Genossenschafts-Vorstehung erlaubt sich, nachdem durch die unveränderte Annahme dieses Gesetzes ein wesentliches Mittel des Erwerbes der Genossenschafts-Mitglieder eine 60%ige Preissteigerung erfahren muß, hingegen folgende ehrerbietige Vorstellung zu machen.

Wenn auch principiell gegen die Erhöhung der Abgaben auf Luxusgegenstände angesichts der bedrängten Finanzlage des Staates keine Einwendung gemacht werden kann, so sind andererseits bei den heutigen Geschäftsverhältnissen so vielerlei Gegenstände des Luxus die Grundlage von Existenzen, daß die Höhe ihrer Belastung der eingehendsten Erwägung nach allen Richtungen bedarf, soll die beabsichtigte Wirkung nicht nur verfehlt d.i. kein höheres Erträgniß erzielt, sondern überdieß auch noch die Steuerkraft in anderer Richtung lahmgelegt werden.

Die enorme Erhöhung des Kartenstempels wird zweifellos eine Reduction des bisherigen Kartenverbrauches nach sich ziehen, denn die Ungunst der Zeit und der Erwerbsverhältnisse zwingt die Bevölkerung ohnedieß schon längst bei jeder Ausgabe zu sparen und daß bei Luxus-Gegenständen und bei Auslagen für Vergnügungen

hiemit der Anfang gemacht wurde, liegt in der Natur der Sache, wird von unseren Genossenschafts-Mitgliedern schon längst beobachtet und das Abnehmen des Spielens in den Kaffehäusern längst als eine Devaluation dieses einst so blühenden Gewerbes betrachtet. Eine Steigerung des Kartenstempel-Gefälles durch die Masse des Verbauches ist daher nicht in den Kaffehäusern, insbesondere minderer Kategorie zu suchen, sondern an jenen wenigen Orten, wo dem Vergnügen Opfer in jeder Höhe gebracht werden können.

In den meisten Kaffehäusern aber, in welchen bisher auch minderbemittelte Personen sich dem Kartenspiel ergeben haben, wird eine so namhafte Enthaltung eintreten, daß der Erfolg des Gesetzes zweifelhaft, jedenfalls aber gering sein wird. Eine beträchtliche Anzahl von Steuerträgern aber, denen „die gewerbsmäßige Haltung erlaubter Spiele“, wie es in der Concessions-Urkunde der Kaffesieder lautet, bisher die Existenzberechtigung verlieh, wird sich in die trostlose Lage versetzt sehen, den Gästen unter den heutigen Verhältnissen eine 60%ige Preissteigerung eröffnen zu müssen oder selbst mit Verlust zu arbeiten.

Und hier erlauben wir uns einem hohen Hause jene Mittheilungen zu machen, welche zur Beurtheilung der fraglichen Angelegenheit unerlässlich sind:

In Kaffehäusern mittleren Ranges zahlt die Person 12 – 14- 15 kr Kartengeld; ein Spiel benützen 3, selten 4 Personen. Bei dem gegenwärtigen Preise der Karten (circa 75 kr per Spiel) gelangt daher der Kaffesieder erst bei dem zweiten Benützen der Karten in den Erstehungspreis und es stellt sich nun von selbst die Frage, wie oft kann die Karte benützt werden? Bei der ersten Benützung ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß das ganze Spiel unbrauchbar gemacht wird, denn einerseits ist keine Spieldauer bei den heutigen Concurrencyverhältnissen festzusetzen und anderseits gegen rücksichtsloses Gebahren mit den Karten keine Vorsichtsmaßregel möglich; wird daher das Kartenspiel bei erster Benützung unbrauchbar gemacht, so hat der Kaffesieder nicht nur die Differenz zwischen Ankaufspreis und Kartengeld (Spieltaxe im Lokale) aus eigener Tasche zu zahlen, sondern auch für die beim Kaffesiedergewerbsbetriebe geradezu erdrückenden Regiekosten für Beleuchtung, Beheizung, Bedienung etc. etc. keinerlei Vergütung. Aber angenommen das erste, ja das zweite Mahl geht die Karte intact aus der Benützung. Wie oft läßt sie sich überhaupt bei vorsichtiger und behutsamster Behandlung verwenden?

In den Kaffehäusern müssen die Karten nach jedesmaligem Benützen geputzt beziehungsweise gewaschen, gewiß aber beschnitten werden, weil vornehmlich die Ränder sich leicht beschmutzen und ein unbeschnittenes bereits benütztes Spiel einen widerlichen Anblick gewährt, über den im Privatkreis, in der Familie, nie aber in einem öffentlichen Lokale hinweggegangen werden kann.

Um daher die obige Frage nach der vorausgeschickten Annahme, daß beim ersten Benützen keine wesentliche Verletzung einzelner Blätter eingetreten sei, in praktischer Weise zu erläutern und die Behauptung des Motivenberichtes der hohen Regierung, daß die Karten fünf bis sechsmal geputzt und beschnitten werden, zu entkräften, erlauben sich die gefertigten Genossenschafts-Vorstände ein Kartenblatt von der am meisten im Gebrauche stehenden Gattung anzuschließen, an einem zweiten Blatte die Abschnitte, welche kaum weniger breit bewerkstelligt werden können vor Augen zu führen, und an einem dritten Blatte desselben Spieles die Dimension eines solchen zu zeigen, an welchem ein dreimaliger Abschnitt vorgenommen wurde. Kartenspiele aus Blättern letzterer Kategorie sind nur mehr selten d.i. bei sehr anspruchslosen Gästen in Verwendung zu bringen.

Es läßt sich daher eine 3- und bei besonders kurzer Spieldauer und schonender Behandlung eine 4malige Benützung der Karten annehmen, und zwar auch nur bei jenen welche als waschbare bezeichnet werden und von der hohen Regierung mit dem höchsten Satze bedacht sind.

Nach dem oben Angeführten wird es keiner weiteren Erwähnung bedürfen, daß die Kaffesieder Wien's zum geschäftsmäßigen Betriebe überhaupt nur waschbare Karten benützen können, weil selbst bei dem gegenwärtigen Einkaufspreise, mit Benützung gewöhnlicher Karten die Haltung der Spiele keine Erwerbsquelle mehr bilden würde und eine solche nur mehr durch rationelle Behandlung der waschbaren Karten möglich war.

Durch die beabsichtigte Erhöhung des Kartenstempels von 15 auf 60 kr tritt nun für die Kaffesieder bei dem Umstande als unter der gegenwärtigen Ungunst der Zeitverhältnisse und bei der drückenden Concurrenz, will man nicht noch die paar gebliebenen Tarok- oder Whistspieler mit Gewalt zur Unthätigkeit verurtheilen, selbst

eine theilweise Uiberwälzung dieser Abgabe auf die Consumenten nicht möglich ist, die Wirkung einer direkten Steuererhöhung ein.

Um aber den Beweis zu erbringen, daß das vorliegende Gesetz in wenig rücksichtsvoller Weise die Kaffesieder noch weiters zu schädigen geeignet ist, erlauben sich die Gefertigten auf § 8 desselben alinea 3 hinzuweisen.

Nach demselben dürfen die Spielkarten nicht anders als in ganzen Päckchen zum Verkaufe gelangen.

Die Spielkarten-Erzeuger werden von dieser Bestimmung den besten Gebrauch machen, in der Weise, daß sie sich weigern werden, ein oder das andere beim erstmaligen Gebrauche beschädigte Blatt umzutauschen, beziehungsweise ein Blatt für das Beschädigte zu verkaufen. Dadurch erscheint der Kaffesieder selbst absichtlichen Beschädigungen ausgesetzt, gegen die er sich nunmehr in keiner Weise wird schützen können.

Die Gefertigten erachten, daß durch eine mäßige Erhöhung des Stempels auf alle Kartengattungen ohne Unterschied ob waschbar oder nicht nur ohne Rücksicht auf die Zahl der Blätter von 15 auf 25 kr der Erfolg für das Finanz-Aerar ein zweifellos günstigerer sein würde, weil dadurch in dem bisherigen Consum keine Verringerung eintreten würde, die Erwerbskraft einer nicht unbedeutenden Geschäftsbranche keine fühlbare Schwächung erleiden und überdieß auch der zu Gefällsübertretungen aufmunternde Grund entfallen würde.

Die gefertigten Genossenschafts-Vorsteher erlauben sich ein solches Haus darauf aufmerksam zu machen, daß kaum ein anderes Gewerbe so schwer unter dem Drucke der öffentlichen und anderen Lasten, welche fast Steuern gleichen, leidet als das Kaffesiedergewerbe.

Abgesehen, daß dies Gewerbe meist größere Lokale als für den täglichen Bedarf erforderlich sind, für die wenigen Tage des größeren Zuspruches erheischt und hohe Regierkosten bedingt, steuert es nicht nur an die Imp. Cont. Gasassociation für häufig erfolglosen Lichtverbrauch, sondern ist auch der gezwungene Abnehmer literarischer Erzeugnisse aller Art. Außer der Erwerb- und Einkommensteuer ist für jedes Billard

eine Gebühr und bei längerem Offenhalten des Lokales an die Polizeibehörde ein Jahresbetrag von 48 fl. zu entrichten. In jüngster Zeit brachte uns die Zollerhöhung auf Kaffee eine Vertheuerung des zu unserem Gewerbebetriebe unerläßlichen Produktes um 16 %, die Erhöhung der Zuckersteuer macht sich in dem enorm gestiegenen Preise dieses für den Kaffeesieder so unentbehrlichen Geschäftsmaterials (von 40 kr pr Cilo auf 48 kr) fühlbar, das dem hohen Herrenhause gegenwärtig vorliegende Branntweinschanksteuergesetz zieht uns in den Kreis der davon Betroffenen, obgleich wir nach unserer Concessions-Urkunde gar nicht zum Ausschanke von Branntwein berechtigt sind, denselben auch nicht betreiben und um das Maß der Geschäftsentwerthung voll zu machen soll mit dem Kartenstempelgesetz nun ein weiteres Mittel, mit dem wir unsere und die Existenz zahlreicher bediensteter Personen erhalten haben in einer Höhe besteuert werden, die uns den Glauben an die Erhaltung der produktiven Kräfte bei unserer Gewerbsbranche zu benehmen geeignet erscheint!

Die gefertigte Genossenschafts-Vorstehung bittet ein hohes Haus um eine wohlwollende Berücksichtigung dieser ihrer Vorstellung bei Berathung des in Rede stehenden Gesetzes über den Kartenstempel.

Anton Resch Vorsteher

Rudolf Mattes Vorst. Stellvertreter